

Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Referat K 36 – Filmwirtschaft; Internationale  
Angelegenheiten des Films  
Potsdamer Platz 1  
10785 Berlin

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73  
04275 Leipzig  
Postanschrift 04360 Leipzig  
Tel.: (0341) 3 00 0  
www.mdr.de

## Branchenanhörung zum Entwurf der Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes

Sehr geehrter Herr Dr. Püschel, sehr geehrter Herr Dinges,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem kurzfristig übersandten Entwurf der Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes Stellung nehmen zu können. Wir haben folgende Anmerkungen.

- Allem voran halten wir die ausreichende **finanzielle Ausstattung** der jurybasierten Filmförderung für elementar. Dabei muss Berücksichtigung finden, dass Förderbereiche, wie z.B. der Kinderfilm und die Projektentwicklungsförderung, die von unterschiedlichen selektiven Förderungen erbracht werden, nun zusammengeführt werden.
- Wir begrüßen die höheren Fördersummen, von denen auch der Kinderfilm zukünftig profitieren kann. Angesichts der kulturellen Bedeutung von Filmen für das junge Publikum sowie der Verantwortung, die wir der jungen Zielgruppe gegenüber tragen, erachten wir es jedoch für notwendig, auch zukünftig den Besonderheiten des Genres **Kinderfilm** durch eine **eigene Jury** Rechnung zu tragen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Kinderfilm in der Konkurrenzsituation zum abendfüllenden Spielfilm und Dokumentarfilm nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Nur durch die gemeinsame Anstrengung der Branche (z.B. der Initiative Der Besondere Kinderfilm) hat sich das Ange-

Leipzig, 31.05.2024

Seite 1/3

SB

240531.OS an BKM

Stellungnahme RL kulturelle

Förderung.docx

II PGV 01 / VIS

Honorarprofessor

Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor

Tel.: (0341) 3 00-7500

Fax: (0341) 3 00-7530

juristisdirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist der Intendant. Der MDR kann auch durch vom Intendanten Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

bot für das junge Publikum im letzten Jahrzehnt immer vielfältiger und erfolgreicher präsentiert. Der Kinofilm "Sieger sein" war dieses Jahr einer der Eröffnungsfilme der Berlinale und hat einen Deutschen Filmpreis gewonnen. Hergestellt wurde der Kinderfilm mit der Unterstützung der Filmförderungsanstalt (FFA), der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), dem Medienboard Berlin Brandenburg (MdB) und der Mitteldeutschen Medienförderung (MDM) sowie dem Kuratorium junger deutscher Film (Kjdf), in enger Zusammenarbeit mit der Initiative "Der Besondere Kinderfilm".

- Hinsichtlich der Begriffsbestimmung schwierige audiovisuelle Werke wäre ein Hinweis auf die beihilferechtlichen Bestimmungen und den Zusammenhang zur Beihilfeintensität gemäß Art 54 AGVO hilfreich, der durch die Verkürzung von § 5 der aktuellen Richtlinie verloren gegangen ist.
- Den Verweis in § 31 des RL-Entwurfs auf § 61 FFG (Ermächtigung des Verwaltungsrats) bitten wir zu überprüfen, da in der aktuellen Richtlinie hier auf die Regelung zur Nichtanwendung der Sperrfristenregelung verwiesen wird.
- In § 62 des RL-Entwurfs müsste sich die formulierte Anforderung, Nachweis darüber zu erbringen, dass im Auswertungsvertrag ein Rechterückfall vereinbart ist, nicht nur auf den Fernsehveranstalter, sondern auch auf Verleih oder Vertrieb beziehen.

Mit Blick auf die Förderreform als Gesamtpaket ist es leider nicht gelungen, mit der Novellierung des FFG faire Rahmenbedingungen zu schaffen, die notwendige Anreize für die von Produzenten gewünschten Investitionen der ARD in den Kinofilm setzen.

Der grundsätzliche Ansatz einer Öffnung zur Verkürzung der Sperrfrist in § 57 des Gesetzesentwurfs ist zu begrüßen. Leider kann die Neureglung dem eigentlichen Regelungsziel, die Sperrfristen zu flexibilisieren, nicht hinreichend Rechnung tragen. Voraussetzung für die Verkürzung der Sperrfrist soll ein überdurchschnittlicher Finanzierungsanteil des Fernsehveranstalters sein. Mit der gesetzlichen Festlegung dieser erheblichen und vor allem einseitigen Eintrittsschwelle zu Lasten der Sender wird den Akteuren der erforderliche Gestaltungsspielraum nicht hinreichend eröffnet. Vielmehr wird nur eine neue Ausnahmeregelung für Fernsehveranstalter geschaffen, die den avisierten Regelungszweck der Flexibilisierung nicht erfüllt. Unverständlich ist zudem die von der Laufzeit des Gesetzes abweichende zeitliche Befristung der Regelung auf zwei Jahre. Die Ermächtigung des Verwaltungsrats, durch Richtlinie über die Verkürzung der Sperrfrist zu bestimmen, wird in Ansehung der Zusammensetzung der Mitglieder und Stimmverteilung gegen die Interessen der Sender ins Leere laufen.

Die vorrangige Auswertungsmöglichkeit der kommerziellen VoD-Plattformen besteht damit weiterhin qua Gesetz, unabhängig von der wirtschaftlichen und inhaltlichen Beteiligung. Damit manifestiert sich die strukturelle Benachteiligung der Free-TV Sender im Wettbewerb gegenüber den VoD-Plattformen. Es ist unverständlich, warum auch zukünftig Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte, gemäß § 84 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs nur zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern und nicht zwischen Herstellern und sämtlichen Rechteinhabern, also auch den VoD-Plattformen vereinbart werden sollen.

Erlauben Sie uns noch den Hinweis, dass der Evaluierungsbericht gemäß § 148 Absatz 3 des Gesetzentwurfs auch etwaige zusätzliche Leistungen einbeziehen sollte. Sofern ein angemessener Einsatz der Förderbeiträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in die Herstellung von Filmen, an denen die öffentlich-rechtlichen Sender beteiligt sind, nicht gegeben ist, fehlt im Gesetzentwurf ein geeigneter Mechanismus, der dies dann sicherstellt.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir Ihnen sehr dankbar und stehen für weitergehende Gespräche bzw. Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jens-Ole Schröder